

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeinde Ascheberg  
über die Übertragung der Aufgaben einer Schulträgerin  
für die Gesamtschule**

Die Gemeinde Nordkirchen und die Gemeinde Ascheberg (im Folgenden auch „Kommunen“ genannt) treffen auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sowie der Beschlüsse der Räte der Gemeinde Nordkirchen und Gemeinde Ascheberg vom 08.12.2016 vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 8 Satz 3 SchulG folgende Vereinbarung:

**Präambel**

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeinde Ascheberg beschlossen, dass die Johann-Conrad-Schlaun-Schule Gesamtschule Nordkirchen neben dem Hauptstandort in Nordkirchen um einen Teilstandort in Ascheberg erweitert werden soll. Für die gemeinsame Gesamtschule werden die bisherigen Schulräume der Gesamtschule Nordkirchen sowie sukzessive die Schulräume der auslaufenden Profilschule Ascheberg am Standort in Ascheberg genutzt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

**§ 1**

**Übertragung der Aufgaben und Mitwirkungsrechte**

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 wird die Johann-Conrad-Schlaun-Schule Gesamtschule Nordkirchen um einen Teilstandort in der Gemeinde Ascheberg erweitert.
- (2) Die Gemeinde Ascheberg überträgt insofern ihre Aufgaben als Schulträgerin gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG NRW i.V.m. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 GKG NRW auf die Gemeinde Nordkirchen.
- (3) Die Gemeinde Nordkirchen hat die Gemeinde Ascheberg in alle Entscheidungen, die sie als Schulträgerin der gemeinsamen Gesamtschule trifft, in folgender Weise mit einzubeziehen. In Bezug auf Entscheidungen, die lediglich den Sekundarbereich I am Standort Nordkirchen betreffen, steht der Gemeinde Ascheberg ein Recht auf Information und Stellungnahme zu. Maßnahmen, die beide Schulstandorte betreffen oder auf die gesamte Schule Auswirkungen haben, trifft die Schulträgerin im Einvernehmen mit der Gemeinde Ascheberg. Hierzu zählen insbesondere schulorganisatorische Maßnahmen wie die Beteiligung nach § 61 SchulG an der Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters sowie Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen für die Oberstufe mit erheblicher finanzieller Bedeutung. Entscheidungen, die nur den Teilstandort Ascheberg betreffen, können nur mit

Zustimmung der Gemeinde Ascheberg getroffen und umgesetzt werden.

## **§ 2**

### **Erweiterung der Gesamtschule und Standorte**

(1) Die Gemeinde Nordkirchen erweitert gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW die Gesamtschule Nordkirchen um einen Teilstandort in Ascheberg zum Schuljahr 2017/18 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.

(2) Die Gesamtschule Nordkirchen führt nach ihrer Erweiterung die Bezeichnung „Johann-Conrad-Schlaun-Schule Gesamtschule Nordkirchen-Ascheberg“. Im Folgenden wird sie „gemeinsame Gesamtschule“ genannt.

(3) Die gemeinsame Gesamtschule wird gem. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW in vertikaler Gliederung an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Nordkirchen, Teilstandort ist Ascheberg.

(4) Die gemeinsame Gesamtschule wird im Sekundarbereich I grundsätzlich 6-zügig eingerichtet. Der Hauptstandort und der Teilstandort nehmen grundsätzlich jeweils 3 Züge auf. Dabei werden am Hauptstandort und am Teilstandort jeweils sämtliche Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I unterrichtet. Die Oberstufe (Sekundarstufe II) verbleibt ausschließlich am Hauptstandort.

(5) Die gemeinsame Gesamtschule wird als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt.

## **§ 3**

### **Organisation und Standorte**

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Am Hauptstandort Nordkirchen wird der Schulkomplex der bisherigen Gesamtschule und am Teilstandort Ascheberg der Schulkomplex der auslaufenden Profilschule am Standort in Ascheberg zur Verfügung gestellt.

(2) An beiden Standorten wird ein Mensabetrieb mit Mittagsverpflegung vorgehalten. Dabei soll das Angebot an beiden Standorten vergleichbar sein. Ziel ist es, die Qualität sowie das Preisgefüge einheitlich anzustreben. Für den Mensabetrieb ist jeweils die Standortkommune in eigenem Namen verantwortlich.

## **§ 4**

### **Finanzen**

- (1) Die Finanzierung der gemeinsamen Gesamtschule erfolgt grundsätzlich zu 50 % durch die Gemeinde Nordkirchen und zu 50 % durch die Gemeinde Ascheberg.
- (2) Diese Finanzierungsregelung ist auch Grundlage für die Ermittlung der Schüleransätze im Sinne des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG).
- (3) Für den Sekundarbereich I wird dieser Finanzierungsanteil in der Form erbracht, dass die Gemeinde des jeweiligen Standortes der Sekundarstufe I ihren Standort auf eigene Kosten und, soweit rechtlich zulässig, auf eigene Rechnung führt. Hierbei gehen die Kommunen davon aus, dass an den beiden Standorten für die Sekundarstufe I die Kosten hälftig anfallen. Die Gemeinde Ascheberg ersetzt der Gemeinde Nordkirchen die Kosten derjenigen Maßnahmen am Standort Ascheberg, welche nur von der Schulträgerin unternommen werden können.
- (4) Die hälftige Aufteilung der Kosten und der Schüleransätze nach dem GFG gilt ab dem Schuljahr 2023/24, wenn der Standort Ascheberg der gemeinsamen Gesamtschule vollständig mit 6 Jahrgängen aufgebaut ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird in der Durchführungsvereinbarung nach § 4 Abs. 6 eine prozentuale Aufteilung entsprechend der Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Standorten für jedes Schuljahr neu vereinbart. Investitionen werden über eine spätere Beteiligung der Gemeinde Ascheberg an den Abschreibungen finanziert. Die Abrechnung der Kosten des Sekundarbereichs II erfolgt ab dem Schuljahr 2023/24 nach dieser Vereinbarung. Bis dahin gelten weiterhin die Regelungen der Vereinbarung zur Profilschule Ascheberg zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeinde Ascheberg.
- (5) Über die Kosten nach Abs. 4 erstellt die Gemeinde Nordkirchen eine jährliche Abrechnung. Die Gemeinde Ascheberg erstattet der Gemeinde Nordkirchen die Hälfte dieser Kosten. Hierauf wird unterjährig ein monatlicher Abschlag geleistet, der auf der Grundlage der jeweiligen Vorjahreszahlen ermittelt wird.
- (6) Konkrete Zuständigkeiten, Arbeitsverteilungen und Kostenzuordnungen werden in einer separaten Durchführungsvereinbarung geregelt.

## **§ 5**

### **Gesamtschulausschuss der Kommunen**

- (1) Durch einen Gesamtschulausschuss wirken die Kommunen bei allen Maßnahmen mit, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die gemeinsame Gesamtschule von besonderer Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Gesamtschulausschusses gehören insbesondere:
- a) Mitwirkung bei der Festsetzung der Haushaltsansätze für die gemeinsame Gesamtschule,
  - b) Prüfung der Kostenaufteilung und -abrechnung,
  - c) Vorberatung im Rahmen der Bestellung oder Abberufung von Schulleitungen.

Zur Wahrnehmung seines Mitwirkungsrechts erhält der Gesamtschulausschuss von der Schulträgerin und der Gemeinde Ascheberg die erforderlichen Informationen und gibt Empfehlungen ab.

(2) Der Gesamtschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern und jeweils sechs Ratsmitgliedern der Kommunen sowie aus zwei Vertretern der Schulleitung.

(3) Der Gesamtschulausschuss tagt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag einer Kommune oder der Schulleitung.

(4) Der Gesamtschulausschuss ist kein Schulausschuss im Sinne des § 85 SchulG.

## **§ 6**

### **Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/ Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Jahre zum Schuljahresende.

(2) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich aus der Schulentwicklung ergibt, dass der Teilstandort Ascheberg über mehr als zwei Jahre nicht mindestens zweizügig fortgeführt werden kann.

(3) Die Kosten für das dann auslaufende Schulmodell werden bis zur Beendigung des letzten gemeinsamen Jahrgangs weiterhin nach Maßgabe des § 4 der Vereinbarung getragen.

## **§ 7**

### **Streitigkeiten**

(1) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Kommunen gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

## **§ 8**

### **Bereitschaft zur Nachbesserung**

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der gemeinsamen Gesamtschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen

hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Nordkirchen, .....

Ascheberg, ....

Für die Gemeinde Nordkirchen

Für die Gemeinde Ascheberg

Dietmar Bergmann  
Bürgermeister

Dr. Bert Risthaus  
Bürgermeister